



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Natur- und allg Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at

Wien, am 16.12.2022

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung für die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangens und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) (GZ: ABT13-536420/2022-39)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 22.11.2022 wurde der anerkannten Umweltorganisation WWF Österreich der Entwurf einer Verordnung für die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangens und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) in der Steiermark samt Erläuterungen und Anhang zugestellt und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 5.1.2023 eingeräumt. Zudem wurde daraufhin gewiesen, dass gem § 2 Volksrechtegesetz jede Person das Recht hat, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

WWF Österreich und ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nehmen dieses Recht in Anspruch und beziehen wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf und halten die im Anschluss im Detail ausgeführten Kritikpunkte kurz zusammengefasst fest:

- Aufgrund der potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Verordnungsentwurf eine **Naturverträglichkeitsprüfung**, jedenfalls aber ein Feststellungsverfahren gem § 28 StNSchG¹ erforderlich gewesen.
- Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen (vgl § 56 iVm §§37ff AVG), wie sie von Art 16 FFH-RL vorgesehen ist. Man kann aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht davon ausgehen, dass Eingriffe in die geschützte Art Fischotter tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, also nur dann, wenn alle Voraussetzungen iSd FFH-RL (Ausnahmegrund und Geeignetheit des Mittels, keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes) geprüft wurden und erfüllt sind.

¹ Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017), LGBl Nr 71/2017 idGF.

- Anerkannte Umweltorganisationen sind an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren wie dem vorliegenden effektiv zu beteiligen – das vorliegende Begutachtungsverfahren erfüllt die Vorgaben der Aarhus Konvention (Art 6) an eine **effektive Beteiligung** jedoch nicht. Darüber hinaus gibt es keinen **Rechtsschutz** für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.² Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig und wurde von der Europäischen Kommission schon mehrmals im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik (2014/4111) moniert.
- Das Vorliegen des in der gegenständlichen Verordnung genannten **Ausnahmegrundes** wird nicht im Einzelfall belegt. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es jedoch zwingend, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“³ festzulegen.
- Die in der vorliegenden Verordnung ermöglichten Entnahmen über drei Jahre hinweg bis zum 30.6.2026 sind kein **probates Mittel** zur Erreichung des in § 1 des Verordnungsentwurfes genannten Zieles.
- Eine **Alternativenprüfung** wurde nicht durchgeführt. Insbesondere wären gelindere Mittel möglich und wurden auch zahlreich im *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*⁴ vorgeschlagen.
- Die Auswirkungen von Entnahmen auf den **Erhaltungszustand** wurden ohne Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustands von Fischottern gemäß Art 17-Bericht⁵ bewertet.
- Der Biologie von Fischottern wurde bei der **Festlegung der Entnahmezeiten** nicht Rechnung getragen.
- **Das Verbot nicht-selektiver Fang- und Tötungsmethoden** wurde nicht beachtet.
- Die Vorgaben zum **Monitoring** sind nicht ausreichend.
- Die **Kontrolle** der Umsetzung aller Auflagen ist mit den vorgesehenen Vorgaben nicht möglich.

² Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

³ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 41.

⁴ Fischotter Managementplan Steiermark (2022), https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12463811_120317751/b08775cf/Fischotter%20Managementplan%202022.pdf, 29f.

⁵ Bericht gem Art 17 FFH-RL (2013-2018), <https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/The-men/Naturschutz/Natura-2000/Bericht-Art-17-FFH-2020.pdf>, 26.

Der aktuelle Begutachtungsentwurf einer Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) wird als **nicht zielführend** erachtet. Mehrere Punkte widersprechen völker- und europarechtlichen Vorgaben und sind darüber hinaus naturschutzfachlich falsch bis kontraproduktiv. Die ausgeführten Kritikpunkte am Begutachtungsentwurf beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Fehlende Prüfung der Natura 2000-Relevanz

„Fischotternachweise konnten an 92,2 % aller Brücken erbracht werden. Größere unbesiedelte Bereiche wurden nicht mehr dokumentiert, daher ist davon auszugehen, dass der Fischotter inzwischen in der gesamten Steiermark verbreitet ist.“⁶ Die laut der eben zitierten Erhebung 2017/2018 mittlerweile flächendeckende Verbreitung des Fischotters lässt den Schluss zu, dass eine entsprechende Aktualisierung der Natura 2000-Gebiete erforderlich ist. Somit ist der Geltungsbereich der Verordnung wohl nicht an die aktuelle Verbreitungssituation angepasst. Eine Überprüfung der bestgeeigneten Gebiete und repräsentativen Vorkommen des Fischotters und damit verbunden eine Nachnennung vom Fischotter als Schutzgut in den Standarddatenbögen bzw der Verordnungen über die Europaschutzgebiete oder sogar eine Neuausweisung von Europaschutzgebieten müsste aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Bestandserhebungen wohl vorab durchgeführt werden. Diese Annahme deckt sich auch mit der Einschätzung der Situation im *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*.⁷

Art 3 Abs 1 FFH-RL sieht vor, dass zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden soll. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedsstaaten besondere Schutzgebiete (Europaschutzgebiete) auszuweisen und für diese geeignete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Gemäß Art 6 Abs 3 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Naturverträglichkeitsprüfung) zu unterziehen.

Der Begutachtungsentwurf bzw die dazu übermittelte Anlage enthält keine Einschränkung dahingehend, dass Eingriffe in die Fischotterpopulation in verordneten Natur- bzw Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter ausdrücklich vom verordneten Schutzzweck erfasst ist, jedenfalls verboten sind. Ein Beispiel ist etwa das **Europaschutzgebiet Lafnitztal-Neudauer Teiche**, wo nachweislich Fischotter vorkommen.⁸ In der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung werden Fischotter **ausdrücklich** als Schutzgut genannt, für die jedenfalls ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren ist (Schutzzweck des Europaschutzgebiets).⁹

⁶ Fischotter Verbreitung und Bestand in der Steiermark, https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12463811_120317751/0fef99f3/Fischotter%20Steiermark%202018%2009%2003.pdf, 4.

⁷ Fischotter Managementplan Steiermark (2022), 55.

⁸⁸ Siehe dazu: <https://www.natura2000.steiermark.at/cms/beitrag/12596650/138816479/>.

⁹ § 2 Z 1 iVm Anlage A Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 2005 über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27, LGBl. Nr. 74/2005 idGF.

Darüber hinaus können auch **Entnahmen in örtlicher Nähe** zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten dazu geeignet sein, die Fischotterpopulation in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen. Dies ergibt sich aus der Lebensweise des Fischotters, der in großen Streifgebieten entlang von Flussläufen bzw an Gewässern lebt. In Summe können adulte Individuen auf der Suche nach Revieren und Nahrung bis zu 40 km zurücklegen.

Etwa hat das LVwG NÖ betreffend artenschutzrechtliche Ausnahmen für den Fischotter in Niederösterreich bereits eine Ausstrahlungswirkung auf Europaschutzgebiete festgestellt.¹⁰ Maßnahmen, um etwaige Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete zu verhindern, sind jedoch in der gegenständlichen Verordnung nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Eingriffsmöglichkeiten ist nicht auszuschließen, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten Europaschutzgebiete in der Steiermark erheblich beeinträchtigen können. Denn selbst wenn Eingriffe **in** Europaschutzgebieten nicht zulässig wären, können Entnahmen **in der Nähe** zu ausgewiesenen Europaschutzgebieten jedenfalls dazu geeignet sein, die Fischotterpopulationen in Europaschutzgebieten erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund dieser potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten wäre für den vorliegenden Verordnungsentwurf eine Naturverträglichkeitsprüfung, jedenfalls aber ein Feststellungsverfahren gemäß § 28 StNSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gewesen. Das ist aber nicht erfolgt.

2. Unzureichende Berücksichtigung der konkreten Umstände

Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL dürfen immer nur punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation erfolgen.¹¹ Der Begutachtungsentwurf ermöglicht aber gemäß § 2 Abs 1 Entnahmen von jährlich maximal 25 Tieren in der alpinen biogeographischen Region und maximal 15 Individuen in der kontinentalen biogeografischen Region. Die Verordnung soll für drei Jahre gelten. In Summe dürfen bis zu 120 Tiere im gesamten Stmk Landesgebiet an nicht einzäunbaren Teichen entnommen werden. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahme ist aus Sicht der Stellungnehmenden die Vorgabe einer „*punktuellen Reaktion auf eine konkrete Situation*“ keineswegs erfüllt. Für die Entnahmen fehlt eine **gemäß der FFH-Richtlinie erforderliche Einzelfallprüfung**.

Durch den Erlass einer Verordnung wird diese Einzelfallgerechtigkeit nicht gewährleistet, vielmehr werden die Ausnahmen vom Schutz zur Regel gemacht. Es entspricht nicht dem Rechtsformtypen einer Verordnung konkrete für den Einzelfall geltende Umstände zu regeln, weshalb eine **Verordnung keine korrekte Rechtsform** für die Entnahmen nach den Vorgaben des Unionsrechts darstellt. Abweichungen vom strengen Schutzsystem des Art 12 FFH-RL sind nach Art 16 FFH-RL nur in Ausnahmefällen zulässig.

¹⁰ LVwG NÖ vom 25.6.2018 zu LVwG-AV-564/001-2018.

¹¹ EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 (*Tapiola*) ECLI:EU:C:2019:851, Rz 41.

Die Ausnahmeregelungen müssen einerseits im Hinblick auf das Gesamtziel der FFH-RL gerechtfertigt sein, und andererseits die drei Kriterien des Art 16 FFH-RL erfüllen. Diese sind:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Art 16 Abs 1 lit a-d FFH-RL genannten Gründe, um **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß** die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben,
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung (*ultima ratio*),
3. Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.¹²

Ausgehend vom Regel-Ausnahme-Prinzip muss der strenge Schutz die Regel darstellen und ein Abweichen von diesem strengen Schutz darf nur für den Ausnahmefall beurteilt und in einem solchen bewilligt werden.¹³

Die Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, dass alle in Art 16 FFH-RL genannten Bedingungen streng und gründlich umgesetzt werden und dass nicht nur einige Bestimmungen selektiv angewendet werden. Dazu ist auszuführen, dass eine Verordnung das Gesetz nur präzisiert und dem Bestimmtheitsgebot von Art 18 B-VG entsprechen muss. Einzelfallentscheidungen sind daher mittels Bescheides zu treffen. **Nur das im Bescheiderlassungsverfahren vorgesehene Ermittlungsverfahren ermöglicht es, eine Einzelfallprüfung durchzuführen** (vgl § 56 iVm §§37ff AVG). In den Erläuterungen führt die Behörde nur pauschaliert aus, dass *die beabsichtigte Regelung keine Auswirkungen* auf den Klimaschutz hat; die tatsächlich gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden von der Behörde nicht berücksichtigt (Erläuterungen, S 1 u 3). Man kann aufgrund der vorliegenden Verordnung nicht davon ausgehen, dass Eingriffe in die geschützte Art Fischotter tatsächlich nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Dem Art 16 FFH-RL, der vorschreibt unter welchen Umständen **unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren** der in Anhang IV aufgeführten Arten aus welchem Grund erlaubt werden darf, ist mit der vorliegenden Verordnung also nicht Genüge getan.

Aus den oben genannten Gründen ist auch fraglich inwieweit die Ermächtigungsnorm des § 17 Abs 5 StNSchG, welche artenschutzrechtliche Ausnahmen per Verordnung erlaubt, mit der FFH-RL vereinbar ist.

¹² Europäische Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021), 57.

¹³ Vgl Köhler, Naturschutzrecht² (2016) 66; Reichel, RdU-UT 2012/3, 8.

3. Fehlende Rechte der Öffentlichkeit stehen im Widerspruch zur Aarhus Konvention

Im aktuellen Begutachtungsentwurf sind **keine Beteiligungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit**, insbesondere anerkannte Umweltorganisationen, **vorge-sehen**. Das ist ein klarer Verstoß gegen jene Verpflichtungen, die sich aus der Aarhus Konvention ergeben.

Mit dem Verordnungsentwurf sollen innerhalb der nächsten drei Jahre jährlich bis zu 40 Fischotter im gesamten Landesgebiet der Steiermark an nicht einzäunbaren Teichanlagen entnommen werden. Es handelt sich daher um eine Entscheidung die erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die von Art 6 Abs 1 lit b der Aarhus Konvention erfasst ist.

Diese Bestimmung verlangt im Zuge der Entscheidungsfindung eine **umfassende sowie effektive Öffentlichkeitsbeteiligung** (vgl Art 6 Abs 2 bis 11 Aarhus Konvention). Gegen die Entscheidungen muss außerdem gem Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention **Rechtsschutz** gewährt werden. Im Rahmen des Rechtsschutzverfahren muss die **materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung vollumfänglich überprüft werden** können. Der Rechtsschutz muss darüber hinaus effektiv und soweit angemessen auch vorläufig (sprich: aufschiebend) sein (vgl Art 9 Abs 4 Aarhus Konvention).

Die geplante Verordnung lässt jedenfalls keine effektive Beteiligungsoptionen, die Art 6 Aarhus Konvention gerecht wird, zu. Weiters gibt es keinen Rechtsschutz für anerkannte Umweltorganisationen gegen europarechtswidrige Verordnungen.¹⁴ Eine Aushebelung des europarechtlich gebotenen Rechtsschutzes über den Weg einer Verordnung ist unzulässig.

Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung wie es Art 6 Aarhus Konvention vorschreibt kann das vorliegende Begutachtungsverfahren keinesfalls gewährleisten. Die Ausgestaltung von Begutachtungsverfahren im Rahmen von Verordnungserlassungen sind nicht gesetzlich geregelt, und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Disposition der Behörden überlassen. Es gibt keine – im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – bestehende Möglichkeit für Umweltorganisationen zeitnah Zugriff auf Beurteilungsgrundlagen zu erlangen und insofern kein Recht auf Akteneinsicht. Es besteht außerdem keine Verpflichtung der Behörden die Ergebnisse der Beteiligung in der Finalisierung der Verordnung zu berücksichtigen.

Das ist umso stärker zu kritisieren als die Europäische Kommission Österreich (Bund und Länder) in einem aktuellen Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert hat, alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten korrekt in nationales Recht umzusetzen. Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungskonstruktionen wie die Verwaltungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Kommission explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111).

¹⁴ Siehe dazu auch die einschlägige Rsp des VfGH in den Causen „Forchtenstein“ und „WWRPI Tiroler Oberland“.

4. Vorgeschlagene Verordnung ist kein probates Mittel zur Zielerreichung

Die Verordnung dient gem § 1 des Entwurfes zur

- Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.

Vorauszuschicken ist an dieser Stelle, dass der EuGH strenge Vorgaben an die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung stellt. Bei der Gewährung der Ausnahmen ist es notwendig, die Ziele, auf die sich eine Ausnahme gründet, in der Entscheidung „klar, genau und fundiert“¹⁵ festzulegen. Grundlage für die Anwendung von Art 16 FFH-Richtlinie müssen fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse sein.¹⁶ Eine auf Art 16 Abs 1 FFH-RL gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.¹⁷ Das LVwG OÖ hat erst unlängst festgestellt, dass eine bloße „Mit-Verursachung“ nicht ausreicht, um von einer durch den Fischotter verursachten Gefahr eines erheblichen Schadens ausgehen zu können.¹⁸ Auch im Kontext von Teichanlagen gilt die Multikausalität für Verluste.

Die Erläuterungen lassen keinen Schluss auf die Gefahr erheblicher Schäden an Teichanlagen zu. Es liegen überhaupt keine bezifferten Schadensangaben oder eine (Foto-)Dokumentation zu den Fraßschäden vor, was keiner klaren, genauen und fundierten Darlegung wie vom EuGH gefordert, entspricht und hinsichtlich der Erheblichkeit und möglicher gelinderer Mittel keine Aussage zulässt. In den Erläuterungen wird dazu nur allgemein ausgeführt, dass „*Totalausfälle bei Zuchttieren bzw. bei Speisefischen dazu [führen, Anm], dass Teiche aufgegeben oder anderweitig genutzt werden (z.B. Sport-Angelfischerei). Von beiden Szenarien, sowohl von der Aufgabe als auch von der Nutzungsänderung ist die Lebensmittelproduktion betroffen*“ (S 3). Ebenso lassen die Erläuterungen keine Datengrundlagen und entsprechende Auseinandersetzung erkennen, welche Verluste in direkten Zusammenhang mit dem Fischotter bringt.

Der Ausnahmegrund des Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL kann daher für den Erlass der vorliegenden Verordnung nicht zur Anwendung kommen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen von Art 12 FFH müssen in hinreichender und überprüfbarer Weise angemessene und wirksame Maßnahmen durchgeführt werden. Demselben Ansatz ist in Bezug auf das Ausnahmeregelungssystem in Art 16 zu folgen.¹⁹ Die in der vorliegenden Verordnung ermöglichten Entnahmen über drei Jahre hinweg stellen **kein probates Mittel zur Erreichung des in § 1 des Entwurfs genannten Zieles** dar:

¹⁵ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 41.

¹⁶ *Ibid*, Rz 42.

¹⁷ EuGH C-60/05, ECLI:EU:C:2006: 378, Rz 34; EuGH C-164/09, nicht veröffentlicht, ECLI:EU:C:2010: 672, Rz 25.

¹⁸ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

¹⁹ *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu Art 16, 3-12.

Die Zielerreichung ist schon deshalb zu bezweifeln, weil bei einer erfolgten Entnahme anzunehmen ist, dass andere Fischotter das freigewordene Revier besetzen. Bisherige Entnahmen von Fischottern haben diese Annahme bestätigt. Vielmehr kam es zu einem Austausch der Individuen und vielfach waren vor allem Durchzügler auf der Suche nach neuen Revieren von den Entnahmen betroffen.

Darüber hinaus zeigt sich wiederholt, dass die Fischotterentnahme in Kärnten auf Basis der Verordnung der Landesregierung vom 24. April 2018, Zl. 10-JAG-1/21-2018 und die mittlerweile ausgelaufene zweite Verordnung nach wie vor zu keiner Erholung der Fischbestände geführt hat.²⁰ Es wäre nachzuweisen gewesen, dass die Entnahme der Fischotter geeignet ist, um das genannte Ziel zu erreichen, was den Erläuterungen nicht entnommen werden kann. In diesen wird nur die allgemeine Aussage getroffen, dass die „*Verhinderung oder Eindämmung ernster Schäden [...] nur durch eine Erlegung von Fischottern verwirklicht werden*“ kann (S 3).

Der Begutachtungsentwurf macht das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Fischteiche abseits von Zäunen de facto überflüssig und legt damit die höchst problematische Grundlage dafür, dass in Zukunft immer wieder rechtswidrige Entnahme-Verordnungen oder Abschlussbescheide erlassen werden. Die Lösung des Problems der ungeschützten Teiche wird so auf Dauer nicht gelöst. **Das Artenschutzziel der FFH-RL für die Art des Fischotters, nämlich eine überlebensfähige Fischotterpopulation im österreichischen Gebiet der alpinen biogeographischen Region zu etablieren, wird dadurch sehr wahrscheinlich auf Dauer konterkariert.**

5. Äußerst mangelhafte Alternativenprüfung

Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setzt außerdem voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um das Ziel zu erreichen. So hat auch der EuGH²¹ die Bedeutung der Alternativenprüfung bereits mehrfach betont und hervorgehoben, dass Vorhaben nicht genehmigt werden dürfen, wenn Alternativlösungen bestehen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen (sog **gelinderes Mittel**). Dementsprechend hat er auch in seinem jüngsten Urteil zur finnischen Wolfsjagd festgehalten, dass eine Ausnahme vom strengen Artenschutz nur zulässig ist, „*wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden*“.²²

Da die Tötung von Individuen einer geschützten Art mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstellt, sind gelindere Mittel in diesen Fällen besonders genau zu untersuchen. Hinzu kommt, dass der EuGH auch hier ganz klar **eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche**

²⁰ Vgl https://www.meinbezirk.at/kaernten/c-politik/fischotter-bestand-um-43-tiere-verringert_a3237645.

²¹ Vgl EuGH C-241/08, *Kommission/Frankreich*, ECLI:EU:C:2010:114, Rn 70-73; C-239/04, *Kommission/Portugal*, ECLI:EU:C:2006:665, Rz 40; C-441/03, *Kommission/Niederlande*, ECLI:EU:C:2005:233, Rn 26-29.

²² EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rz 47.

Berichte verlangt. Die Behörde hat demnach bei der Gewährung von Ausnahmen nachzuweisen, dass es „unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt“.²³

Auf mögliche Alternativen, wie sie im erst kürzlich beschlossenen *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*²⁴ genannt werden, wird von der Behörde nicht weiter eingegangen, diese ohne Begründung ausgeschlossen. Tatsächlich bietet die Behörde auch keinerlei nähere Erklärung dazu, warum „in einigen Fällen [...] Teichanlagen nicht oder nicht zufriedenstellend durch Einzäunung vor Fischottern geschützt werden“ können (Erläuterungen, S 1).

Das LVwG OÖ²⁵ hat zur zufriedenstellenden Alternativlösung etwa ausgeführt (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Zufriedenstellend“ ist demnach eine Lösung im Hinblick auf die Schutzinteressen der FFH-RL dann, wenn **durch die Maßnahme, das vorliegende Problem gelöst und gleichzeitig soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet werden. Die letztlich gewählte Lösung ist daher jedenfalls auf das Maß zu beschränken, das objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelpfen.** Anders ausgedrückt, darf bzw. dürfen daher immer nur jene Maßnahme(n) angewendet werden, die am wenigsten beeinträchtigend für den Fischotter wirkt bzw. wirken und dennoch zielführend ist bzw. sind. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und erhebliche Schäden anders nicht abgewendet werden können als „ultima ratio“ - bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen - die Entnahme bewilligt werden kann. Es sind daher die bereits auch im Managementplan Fischotter Oberösterreich formulierten präventiven Maßnahmen bezüglich Eignung und Realisierbarkeit hin zu überprüfen, Diese Analyse hat jedenfalls vor der Erteilung von Ausnahmen (Zwangsabschluss) bezogen auf den konkreten Fall zu erfolgen.“*

Der *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*²⁶ sieht bei Konflikten mit Fischottern an Fischeichen eine ganze Reihe von gelinderen Mitteln vor, beispielhaft insb

- Beratung durch eine:n Fischotterbeauftragten,
- Zäunung,
- Einrichtung eines Otterbonus zur Erhaltung der Naturteichwirtschaft, wo eine Zäunung nicht möglich ist und durch die Auszahlung eines Bonus die Duldung des Fischotters erreicht werden kann,
- Alternativnahrungsangebot durch vegetationsreiche und naturnahe Ufer,
- Alternativnahrungsangebot durch Weißfisch Besatz („Polykultur“),
- Errichtung von Fluchtkörben zum Schutz und als Versteck für Fische,
- Geringe Besatzdichten in extensiv bewirtschafteten Teichen,

²³ Ibid, Rz 49 ff.

²⁴ Fischotter Managementplan Steiermark (2022), 29f.

²⁵ LVwG OÖ 28.9.2021, LVwG-55206.0 I9 /KLe/HK.

²⁶ Fischotter Managementplan Steiermark (2022), 29f.

- Verknappung des Nahrungsangebots durch Besatz der Teiche im Frühjahr und Abfischung der Fischteiche im Herbst,
- Einrichtung von Ablenkteichen,
- Entschädigungsleistungen.

Laut dem *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* in Übereinstimmung mit Art 16 FFH-RL ist bei Entnahmen jedenfalls nachzuweisen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt²⁷. „Das bedeutet je nach Ausnahmebegründung für Fischteiche, dass diese zum Beispiel nicht zäunbar sein dürfen, dass der Einsatz von anderen technische Abwehrmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass die Möglichkeit von Entschädigungszahlungen vor oder nach dem Eintreten des Schadens geprüft werden muss, dass Fördermaßnahmen nicht wirken, dass fischereiwirtschaftlich keine Anpassungsmaßnahmen möglich sind, und dass auch Kommunikation und Aufklärung zu keiner Verbesserung der Situation geführt haben.“

Die Erläuterungen lassen jedoch nicht darauf schließen, dass die im *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* genannten gelinderen Mittel auf ihre Eignung hin geprüft wurden:

- Entschädigungen bzw. der Otterbonus werden in der Erläuterung als gelinderes Mittel nicht angeführt und von der Behörde aktuell auch nicht für den Fischotter angeboten.
- Etwa wurde auch das Thema Anpassung der Besatzmaßnahmen ausgespart,
- Welche sonstigen Alternativen in Frage kommen könnten, wurde von der Behörde nicht einmal geprüft (zB Sicherung von Hälterungen bzw sonstige Maßnahmen laut *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* wie Anpassung von Besatz in Teichen und Fließgewässern).

Somit folgt die Behörde nicht nachvollziehbar dem erst kürzlich fertiggestellten *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* **nicht**.

Die Frage, nach der wirtschaftliche Zumutbarkeit von Alternativlösungen iSd Art 16 FFH-RL wurde vom EuGH noch nicht geklärt. Bis dahin, ist Art 16 FFH-RL **restriktiv zu interpretieren**. Wirtschaftlichen Erwägungen dürfen daher bei der Beurteilung von Alternativlösungen nicht im Vordergrund stehen.

6. Günstiger Erhaltungszustand nicht gegeben

Eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ausnahmen ist, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. In seinem jüngsten Urteil zur Auslegung des Art 16 FFH-RL hat der EuGH festgehalten, dass der günstige Erhaltungszustand eine „*unabdingbare Voraussetzung*“²⁸ für die Gewährung von Ausnahmen vom strengen Schutz ist.

²⁷ Ibid, 31.

²⁸ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 55.

Ausnahmsweise erachtet der EuGH Eingriffe auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand als zulässig und zwar wenn „**hinreichend nachgewiesen ist, dass sie [die Ausnahmen, Anm.] nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern**“²⁹. Dies ist nach Ansicht des EuGH zB dann der Fall, wenn sich die Tötung einer begrenzten Zahl an Individuen nicht auf den Erhaltungszustand auswirkt, also für die betreffende Art **neutral** ist.³⁰

Zum Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands wurde in den Erläuterungen keinerlei Aussage getroffen. Allgemein wird nur erläutert, dass die Bestandsgröße des Fischotters in der Steiermark mit 825 Individuen eingeschätzt wird. Weiters wird erklärt, dass die Population „gesättigt“ ist, also die Reproduktionsrate nicht über der Mortalitätsrate liegt.

Dazu ist anzumerken, dass sich eine Population nicht auf Bundesländergrenzen bezieht, sondern auf eine Gruppe von Individuen derselben Art oder Rasse, die ein bestimmtes geographisches Gebiet bewohnen, sich untereinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch verbunden sind. Dieser Definition folgt auch die FFH-RL, die einer Beurteilung auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebietes zur Beurteilung des Erhaltungszustandes heranzieht. Aus diesem Grund müssten Auswirkungen von Entnahmen auf den Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region auch etwaige Entnahmen in angrenzenden Bundesländern wie zB Niederösterreich oder Oberösterreich, ebenso wie Kärnten – wo kürzlich zum dritten Mal eine Entnahme-Verordnung erlassen wurde, berücksichtigen, was aus den Erläuterungen nicht herauszulesen ist. Hier ist mit kumulativen Effekten zu rechnen, die den Erhaltungszustand der Art gefährden können. Darüber hinaus darf der Einfluss auf den Erhaltungszustand über die Landesgrenzen ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Gemäß Art 17 Bericht³¹ ist der **Erhaltungszustand des Fischotters für Österreich** in der kontinental biogeografische Region FV/günstig aber in der **alpinen biogeografischen Region**, wo laut dem Verordnungsentwurf sogar bis zu 25 Individuen jährlich entnommen werden dürfen, wiederholt mit **U1/ungünstig** eingestuft³².

Im *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*³³ wird von einer Reproduktionsrate der Fischotter von nur 18 % ausgegangen – damit liegt aber die in den Erläuterungen genannte Rate von 20,7 % darüber und sind die vorgesehenen **Entnahmen tatsächlich nicht neutral sondern liegen über der Reproduktionsrate.**

Nicht nur die Anzahl der zur Entnahme bewilligten Tier erscheint in diesem Kontext sehr hoch, sondern auch der Zeitraum ist eindeutig zu lang bemessen. Aufgrund des mangelhaften

²⁹ EuGH C-674/17, *Tapiola*, ECLI:EU:C:2019:851, Rn 68.

³⁰ Vgl Ibid.

³¹ [https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/?period=5&group=Mammals&subject=Lutra+lutra®ion=.](https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/?period=5&group=Mammals&subject=Lutra+lutra®ion=)

³² [https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/report/?period=3&group=Mammals&country=AT®ion=ALP.](https://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/report/?period=3&group=Mammals&country=AT®ion=ALP)

³³ *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)*, 165.

Monitorings der Fischotter und Fehlen eines Monitorings der Fischbestände (siehe Punkt 7.4.) bleiben negative Effekte über viele Jahre unerkannt.

7. Besonderer Teil

7.1. Zeitliche Umstände nicht fachgerecht

§ 5 Abs 4 des Verordnungsentwurfs widmet sich den Zeiträumen für die Ausnahmen von der Schonzeit.

Adulte Fischotterweibchen kommen etwa alle 43 Tage in Hitze, um gedeckt zu werden. *„Daraus resultiert, dass Otter auch das ganze Jahr Junge bekommen können. Dieses Spezifikum der Biologie des Otters trägt dem Umstand Rechnung, dass das Beuteangebot nicht einen eindeutig definierten Höhepunkt im Jahr hat, wie es für Fuchs und Marder beispielsweise das Frühjahr darstellt.“*³⁴ Fischotter haben **keine festgelegten Paarungs- bzw Ranzzeit**, was bei der Festlegung der Entnahmezeiten nicht beachtet wird. Eine Trächtigkeit und das Auftreten von vom Muttertier abhängigen Jungtieren ist sohin ganzjährig möglich, wodurch die Entnahme von trächtigen, führenden und säugenden Tieren auch im Dezember und Jänner möglich ist. Junge sind 12 Monate vom Muttertier abhängig, erst dann löst sich der Mutter-Kind Familienverband auf. Durch das Fangen und Töten von Fischotterweibchen besteht die erhebliche Gefahr, dass Mutter- und Jungtiere über einen Zeitraum von mehreren Stunden bzw überhaupt voneinander getrennt sind und so die nicht selbsterhaltungsfähigen Jungtiere qualvoll verenden, weil sie nicht von ihrer Mutter versorgt werden können. Die Entnahme eines Muttertieres stellt einen klaren Verstoß gegen das Stmk Jagdgesetz³⁵ (§ 58 Abs 1 Z 11) und das Tierschutzgesetz dar. Die Behauptung, dass *„zu dieser Jahreszeit [...] die niedrigste Wahrscheinlichkeit gegeben [ist, Anm], führende weibliche Exemplare anzutreffen“* (Erläuterungen, S 5) ist weder fachlich nachvollziehbar noch ausreichend.

Entgegen der Behauptung in den Erläuterungen (S 4), wird durch die Gewichtsbestimmung keinesfalls gewährleistet, dass nur Jungtiere und adulte Männchen gefangen und erlegt werden. Es handelt sich bei dieser Methode keinesfalls um die zielführendste und effektivste Methode, das Geschlecht durch Gewichtsabnahme des gefangenen Tieres festzustellen. Insofern führt auch der *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* zutreffend aus, dass die *„Ansprache der Altersklasse (adult, subadult und juvenil im Alter zwischen 6-12 Monaten) sowie die Bestimmung des Geschlechtes [...] anhand von Größe und Form des in der Natur beobachteten Tieres in aller Regel nicht möglich“* sind und dem Verhalten des Tieres deshalb größte Bedeutung zukommt (zB Fütterung eines wartenden Jungtieres durch ein Weibchen). *„Trächtigkeit kann im Freiland nicht festgestellt werden.“*³⁶ Auch hier folgt die Behörde dem eigenen *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* nicht.

³⁴ Vgl Fischotter Managementplan Steiermark (2022), 20.

³⁵ Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 (WV) idgF.

³⁶ Fischotter Managementplan Steiermark (2022), 185.

7.2. Fang und Tötungsmethoden nicht selektiv; Verletzungsgefahr

Zunächst geht aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht hervor, auf wie viele Individuen sich eine Berechtigung zum Eingriff jeweils bezieht. Wie viele Exemplare dürfen pro Jäger:in entnommen werden? Außerdem fehlt eine Verpflichtung dahingehend, Fischotter, die nach Erschöpfung des Kontingents (§ 2 Abs 1) in einer Lebendfangfalle gefangen werden, noch am Fangort unverzüglich und unversehrt wieder freizulassen. Damit können überschießende Entnahmen nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 des Verordnungsentwurfs legt die Fang- und Tötungsmethoden fest: *„Der Fang einzelner Fischotter hat mit einer zum Fang marderartiger Wildtierarten geeigneten Lebendfalle ohne Verletzungsgefahr zu erfolgen, die mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem ausgestattet ist.“*

Art 15 FFH-RL verbietet für das Fangen oder Töten von geschützten Arten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, und zwar *„insbesondere den Gebrauch der in Anhang VI lit a genannten Fang- und Tötungsgeräte“*. Dort werden unter anderem *„Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind“* genannt. Da Art 15 FFH-RL explizit auch in jenen Fällen, in denen Ausnahmen gem Art 16 FFH-RL gewährt werden, ein Verbot für den Gebrauch aller nichtselektiven Mittel vorsieht, ist die Verwendung von solchen Fallen auch bei genehmigten Entnahmen unzulässig.

Die zum Einsatz gelangenden Lebendfangfallen sind auch zum Fang anderer von der Größe vergleichbarer marderartiger Tiere geeignet. Insofern kann ein selektiver Fang nicht gewährleistet werden, weil die Gefahr besteht, dass andere marderartige Tiere gefangen werden.

Zudem führt der Fang in Lebendfallen häufig zu Verletzungen, die beim Versuch der Tiere sich zu befreien, entstehen, wodurch diese in vielen Fällen nicht unversehrt wieder freigelassen werden können. Dies widerspricht dem jagdrechtlichen Grundsatz der Weidgerechtigkeit und dem Tierschutzgesetz.

7.3. Dokumentation, Informations- und Meldepflichten betreffend die Entnahme von Fischottern nicht ausreichend

§ 5 Abs 1 und 2 des Verordnungsentwurfs schreiben vor:

„(1) Die Information über die Zulässigkeit des Fanges oder der Erlegung gemäß § 2 ist vorab auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung tagesaktuell abzurufen.“

„(2) Spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor Erlegung eines Fischotters sind der Landesregierung Angaben über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu übermitteln.“

Gem § 6 Abs 1 bis 3 des Verordnungsentwurfs gilt weiters:

„(1) Jeder Lebendfang, jede Erlegung und jede Freilassung von Fischottern ist unter Angabe des Gewichtes des Exemplares innerhalb von 24 Stunden der Landesregierung schriftlich zu melden.

(2) Das erlegte Exemplar ist ab dem Zeitpunkt der Meldung für 48 Stunden zur Verfügung zu halten. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 hat die Landesregierung stichprobenartig zu kontrollieren. Zur Beweissicherung kann ein erlegter Fischotter untersucht und Gewebeproben entnommen werden.“

Die Kontrolle der Umsetzung aller Auflagen ist mit den vorgesehenen Vorgaben keinesfalls möglich. Die Meldepflicht lässt aufgrund von einem Zeitfenster von 24 Stunden überschießende Entnahmen zu (vgl § 6 Abs 1). Allein die **stichprobenartige** Kontrolle des Kadavers durch die Landesregierung ist vorgeschrieben, es ist jedoch keine Überprüfung des Gewichts, Geschlechts oder eine Fotodokumentation vorgesehen. Zur Beweissicherung **kann** ein erlegter Fischotter untersucht und Gewebeproben entnommen werden (vgl § 6 Abs 3) – das ist weder spezifisch noch ausreichend.

Außerdem ist kein Monitoring der „Schadsituation“ an Teichen vorgesehen (siehe sogleich Punkt 7.4). Auch eine verpflichtende Meldung der Totfunde (Fallwild) ist im gegenständlichen Entwurf nicht normiert. Eine lückenlose Erhebung des Abgangs wäre aber wichtig, um negative Auswirkungen auf den Fischotterbestand zu verhindern. Tatsächlich sollte eine **Ausnahmegenehmigung** für die Entnahme von Fischottern **die tatsächliche Menge an Fallwild berücksichtigen** – insbesondere im Hinblick auf den langen Entnahmezeitraum der Verordnung und den ohnehin bereits ungünstigen Erhaltungszustand der Fischotter in der alpinen biogeografischen Region Österreichs (siehe Punkt 6).

Ohne lückenlose Kontrolle und Untersuchung der Kadaver durch die Behörde kann weder die Einhaltung der Auflagen verlässlich geprüft, noch ausgeschlossen werden, dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand zu erwarten sind: Letzteres wäre etwa der Fall, wenn rechtswidrig trächtige, führende oder säugende Tiere entnommen würden, sodass auch Jungtiere von der Entnahme betroffen wären. Das ist nicht ausgeschlossen, da Fischotter (wie schon in Punkt 7.1. ausgeführt) keine festgelegten Paarungs- bzw Ranzzeit haben wodurch eine Trächtigkeit und das Auftreten von vom Muttertier abhängigen Jungtieren ganzjährig möglich ist. Auch in dem Fall wäre eine entsprechende Anpassung der zulässigen Entnahmen erforderlich, um negative Auswirkungen auf den Bestand zu vermeiden.

7.4. Monitoring nicht ausreichend

§ 6 Abs 4 des Begutachtungsentwurfs schreibt ein Monitoring vor: *„Zur Kontrolle der Bestandsentwicklung des Fischotters ist von der Landesregierung ein begleitendes Monitoring durchzuführen.“*

Diese Vorgabe stellt in Zusammenschau mit den spärlichen Angaben in den Erläuterungen kein adäquates, zwingend wissenschaftlich begleitetes und umfassendes Monitoring dar; insb ist nicht klar, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist (vgl Erläuterungen, S 5). Auch eine durchgehende Kontrolle der entnommenen Exemplare ist im gegenständlichen Entwurf nicht vorgesehen. Die Monitoringmaßnahmen lassen weder einen Rückschluss auf die „Schadsituation“ an den Fischeichen, die Auswirkung der Entnahme auf die zu schützenden Fischbestände noch auf die Verbreitung bzw auf die Populationsentwicklung des Fischotter zu. Letzteres ist umso wichtiger, als der aktuelle *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* warnt (S 21), dass es bislang „kein erprobtes und allgemein wissenschaftlich anerkanntes Monitoring von Bestandstrends des Otters [gibt, Anm], was **allfällige Eingriffe in den Bestand umso schwieriger macht**“ (Hervorhebungen nicht im Original). Ohne Monitoring ist keine Beurteilung möglich, ob die Entnahmen überhaupt geeignet sind.

Damit wird der gegenständliche Verordnungsentwurf Artikel 11 der FFH-Richtlinie nicht gerecht, wonach der Erhaltungszustand der geschützten Arten zu überwachen ist: Ein Monitoring der Fischotterpopulationen ist unerlässlich, um zuverlässige Informationen zu liefern, Erkenntnisse über die für ihr Überleben notwendige Populationsdynamik zu gewinnen, **Managementmaßnahmen an veränderte Situationen anzupassen** und den Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie nachzukommen.

Angesichts dieser zahlreichen rechtlichen Mängel des Begutachtungsentwurfs, fordern WWF Österreich und ÖKOBÜRO, den Entwurf ersatzlos zurückzuziehen, die Arbeit an einem zielführenden Fischottermanagement fortzusetzen und die im *Fischotter Managementplan Steiermark (2022)* vorgeschlagenen Alternativmöglichkeiten (zB Entschädigung) umzusetzen.



Mag. Thomas Alge
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



Mag.^a Hanna Simons
WWF Österreich